

DER KAUFMANN UND DAS LEBEN

BEIBLATT ZUR ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-
WISSENSCHAFT UND HANDELSPRAXIS

Herausgeber: Arthur Schröter · Leipzig · Verlag Carl Ernst Poeschel

NO. 3

JUNI

1912

Wer ist Kaufmann?

von Kuba Gesang, Charlottenburg

DER deutsche Kaufmann hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einer wirtschaftlichen Macht aufgeschwungen, die ein Anrecht darauf besitzt, auch in der Vertretung des deutschen Volkes an der Leitung seiner Geschicke teilzunehmen. — Schon aus diesem Grunde sind die Bestrebungen des Hansabundes zu verstehen und zu billigen, die geeignet sind, dem deutschen Kaufmannsstande das ihm auch auf politischem Gebiete zukommende Ansehen zu geben. Wenn man auch in Deutschland von der Wichtigkeit des Kaufmanns überzeugt ist, so mangelt es doch seitens der anderen Berufe, die man kurzweg die akademischen nennen darf, dem Kaufmann gegenüber an der Achtung, die er seiner wirtschaftlichen Stellung gemäß beanspruchen darf. Abgesehen von denjenigen, die sich zu dem Stande der Großkaufleute rechnen dürfen, wird dem mittleren Kaufmann oder auch Minderkaufmann und den Angestellten ein gewisses gesellschaftliches Mißtrauen entgegengebracht, das mit dem immer mehr zunehmenden Bestreben, eine akademische Bildung aufzuweisen, wächst. Selbst die Absolventen der Handelshochschule können sich gegenüber den Universitätsstudierenden in dieser Hinsicht nur mühsam behaupten.

Ein bekannter Witz illustriert dies trefflich: Ein Studierender einer deutschen Handelshochschule geht mit seinem Vater durch die Straßen, als er einen Herrn trifft, den er äußerst ehrerbietig grüßt. Auf die Frage des Vaters, wer der Herr sei, antwortete der junge Student: „Ein Alter Herr unserer Verbindung.“ Der Vater, neugierig zu wissen, welche wirtschaftliche Stellung der „Alte Herr“ einnimmt, erhält auf seine weitere Frage zur Antwort: „Junger Mann bei Tietz“. Der Vater lächelte. In einem akademischen Berufe hätte er den Alten Herrn anerkannt, daß aber ein Kaufmann „Alter Herr“ einer Verbindung sein könne, widerstrebte seinen gesellschaftlichen Ansichten.

Nun mag es ja sein, daß die Standesbezeichnung „Kaufmann“ durch unzweckmäßige Ausdehnung auf Angestellte und Minderkaufleute unbestimmt und nichtssagend geworden und dadurch der Stand kein reiner ist. Während es keinem Medizinstudierenden einfallen wird, sich Arzt zu nennen, behauptet bereits jeder Lehrling, er sei Kaufmann, und jedweder, der einen kleinen Laden eröffnet, nennt sich Kaufmann. Diese Mißstände in der Bezeichnung des kaufmännischen Berufes sind allerdings nicht geeignet, sein Ansehen zu erhöhen und rufen dringend nach Abänderung.

Schon wiederholt haben sich die Handelskammern damit beschäftigt, ob das Ansehen des

der Berufsbildung zu zeigen, daß er nicht nur ein guter Kaufmann, sondern auch ein gebildeter Mensch ist. Die Einführung der öffentlichen Abendhochschulen, die ja zum größten Teil von Kaufleuten besucht werden, ist ein bedeutender Schritt für die Hebung des kaufmännischen Ansehens. Auch in Rixdorf und Schöneberg beginnt man bereits mit der Gründung von Mittelschulen, die den Zweck haben, solchen Schülern, die sich dem Kaufmannsstande oder dem Gewerbe zuwenden wollen, Gelegenheit geben, nach Absolvierung dieser städtischen Anstalten vor einer Kommission die Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst abzulegen.

So wird nach und nach durch die Vermehrung der Bildungsmöglichkeiten für den Kaufmann diesem selbst die Gelegenheit gegeben, für das Ansehen seines Standes einzutreten.

Wer ist Kaufmann?

Eine Erwiderung

von Georg Taeufert, Quidah, Dahomey

GESTATTEN Sie mir bitte einige Worte zu dem interessanten Artikel von Kuba Gesang in Nr. 3 der Beilage Ihrer sehr geschätzten Zeitschrift.

Ich stimme dem Herrn Verfasser im allgemeinen bei, möchte ihm aber doch in einigem widersprechen.

Es werden verschiedene Parallelen gezogen. Unter anderem wird betont, daß es keinem Medizinstudierenden einfallen würde, sich Arzt zu nennen; die Ausdehnung der Standesbezeichnung

„Kaufmann“ auf Angestellte sei unzweckmäßig usw. Mir scheint dieser medizinische Vergleich läßt sich in anderer Weise ausnützen.

Sowie ein Student der Medizin nachgewiesen hat, daß er in seinem Fache Tüchtiges gelernt hat um gewissen Anforderungen zu genügen, darf er sich approbierter Arzt nennen und er hat das Recht sich als solcher niederzulassen. Aber auch wenn ihn Vermögens- und andere Verhältnisse an einer solchen Niederlassung verhindern, wird niemand behaupten können, er führe die Bezeichnung Arzt zu unrecht. Ein reicher Arzt gründet ein großes Krankenhaus, Sanatorium. Er selbst übernimmt die Leitung und ist Chef des ganzen. Er hat zahlreiche „Assistenten“, die bei und unter ihm gegen Monatsgehalt, vielleicht auch gegen Gehalt und Verpflegung: arbeiten. Diese Herren sind nicht selbständig, nennen sich aber mit vollem Rechte Arzt. Arzt ist eine Berufsbezeichnung für den Chef und die von ihm bezahlten Untergebenen. Das Ansehen des Chefs wird nicht dadurch verringert, daß die von ihm abhängigen „Gehilfen“ dieselbe Berufsbezeichnung führen.

Des Weiteren wird rhetorisch gefragt: „Warum darf sich der Kurpfuscher nicht Arzt nennen, oder der Rechtskonsulent nicht Rechtsanwalt?“ Doch aus demselben Grunde, aus dem sich z. B. niemand Prokurist nennen darf, wenn er es nicht wirklich ist. Ein gewisser Schutz ist also schon vorhanden.

Im medizinische Berufe gibt es praktischen Ärzte, Spezialisten, Schiffsärzte, Universitätslehrer und andere mehr. Ärzte sind sie alle. Im juristischen Berufe haben wir Richter und Verwaltungsbeamte mit gar mancherlei schönen Titeln, Rechtsanwälte, Notare. — Generäle, Staboffiziere, Hauptleute, Subalternoffiziere, sie alle sind schlechtweg Offiziere, nur die „Lehrlinge“, die Avantageure haben noch nicht das Recht auf diese Bezeichnung. Auch die Unteroffiziere, die ja auch eine andere Vorbildung haben, dürfen sich nicht so nennen.

Warum soll man dem Kaufmannsstande das Recht, das andere genießen, verweigern? „Kaufmann“ ist die allgemeine Berufsbezeichnung-Unterabteilungen, vielleicht Chef, besser Geschäftsinhaber oder selbständiger Kaufmann, Direktor, Geschäftsführer, Prokurist, Buchhalter, Gehilfe*). Der große Fehler ist, daß die Grenze des Wortes „Kaufmann“ nicht festliegt. Es müßten da zwei Scheidungslinien gezogen werden. Nur der ins Handelsregister eingetragene Vollkaufmann ist Kaufmann und alle seine Hilfsarbeiter mit Ausschluß der „Avantageure“ und „Unteroffiziere“, Stenographen, Schreiber, Maschinenschreiber und dergleichen sind „Unteroffiziere“, „Kontoristen“, besser vielleicht einfach „Schreiber“ oder ähnlich. Der Aufstieg soll ihnen nicht verwehrt werden, jeder hat den Marschallsstab

im Schreibpulte liegen. Wer aber genügende Vorbildung hat (Berechtigung zum einjährigen Dienen, erfolgreiche Lehre, man kann auch noch mehr verlangen, etwa Diplom einer Handelshochschule oder des Kolonialinstitutes, oder dafür ein weiteres Jahr bezahlter, praktischer Tätigkeit, oder als gleichwertig Abturientenexamen und nur Lehre) soll das Recht haben sich „Kaufmann“ zu nennen, unbeschadet seiner Spezialbezeichnung, wie Prokurist, Buchhalter, die man ihm ja bei der polizeilichen Anmeldung zur Pflicht machen kann.

Die eine Grenzlinie liegt also zwischen Vollkaufleuten und Krämern usw., die andere bei den Hilfskräften der Vollkaufleute zwischen Handelsoffizieren und Handelsunteroffizieren.

Die Hauptsache bleibt die Vorbildung, wie der erste Artikel bereits betont, und vielleicht ist es nicht unangebracht, junge Handelsbessene, die noch kein Diplom haben nach Absolvierung der Lehre und der ersten praktischen Tätigkeit einem Examen zu unterwerfen. Die Schaffung von Prüfungskommissionen und die Einigung über das vom zu Prüfenden zu verlangende Wissen sind keine Unmöglichkeiten.

Eine natürliche Folge wäre dann wohl, daß man späterhin, von einem bestimmten Zeitpunkt an, uns geprüfte Kaufleute als selbstständige Vollkaufleute zuläßt, was vielleicht die Statistik der Konkurse von Kaufleuten günstig beeinflußt und nebst den anderen Maßregeln zur Hebung des Ansehens des „Kaufmannsstandes“ beiträgt. —

*) Anm.: Man kann diesem Worte einen bestimmten Sinn verleihen, es anwenden für alle näher zu bezeichnenden Hilfskräfte mit bestimmter Vorbildung (siehe unten).